

INFORMATIONSBLATT 2024

für die Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Burgenland hat durch Vereinbarungen mit Leistungsanbietern (privaten Wohlfahrtsorganisationen) sowie durch die Bereitstellung von Fördermittel Vorsorge dafür getroffen, dass hilfs- und pflegebedürftige Personen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnumgebung betreut werden können.

Auf die Unterstützung pflegender Angehöriger, welche den weitaus größten Teil der Pflegearbeit leisten, wird dabei besonderer Wert gelegt. Einheitliche Richtlinien des Landes und bundesgesetzliche Vorschriften sollen die Qualität der Leistungen sicherstellen.

Wohin können Sie sich wenden, wenn Sie Dienste regelmäßig beanspruchen wollen oder wenn Sie zur Pflege ihrer Angehörigen fallweise fachliche Beratung suchen?

Die Inanspruchnahme der Dienste erfolgt direkt bei einer Pflegeorganisation. Anlässlich eines unverbindlichen und für Sie **kostenlosen** Hausbesuches einer diplomierten Pflegekraft erhalten Sie dann Gelegenheit zu ausführlicher Information und Beratung über alle Fragen im Zusammenhang mit den von Ihnen benötigten Hilfen.

Sie können dieses Angebot einer fachlichen Beratung bzw. Anleitung auch dann annehmen, wenn die eigentliche Betreuung weiterhin durch Angehörige durchgeführt wird. In diesem Fall können Sie auch über den einmaligen Erstbesuch hinaus zweimal im Jahr diplom. Pflegefachpersonal **unentgeltlich** beanspruchen – die Kosten dafür trägt das Land.

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

Die **derzeit (Stand: 01.01.2024) geltenden Stundensätze**, welche von den Pflegeorganisationen **verbindlich zur Verrechnung der geleisteten Dienste anzuwenden** sind, betragen:

Kategorie 1: Diplompflege – Stundensatz: 31,82 Euro

Das ist die Hauskrankenpflege durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in Zusammenwirken mit dem Hausarzt.

Kategorie 2: Pflegeassistenz – Stundensatz: 25,68 Euro

Darunter ist die begleitende Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal (SozialbetreuerInnen, PflegehelferInnen bzw. AltenhelferInnen) als Ergänzung zur Diplompflege zu verstehen.

Kategorie 3: Heimhilfe – Stundensatz: 20,77 Euro (maximal)

Das ist die Unterstützung bei der Haushaltsführung und bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens durch ausgebildete HeimhelferInnen.

Geblockte Mehrstundenbetreuung:

Ab 01.01.2024:

Stundensatz Werktags: 14,74 Euro; Sonn- u. Feiertags: 19,65 Euro

Betreuung tagsüber für mind. 4 Stunden durchgehend und max. 8 Std. durch HeimhelferInnen; Monatsmaximum: 30 Stunden

Bitte zu beachten!

Als *“Einsatzstunde”* (Pflegestunde) gilt nur die tatsächliche Betreuungszeit. Die für jeden Hausbesuch erforderliche **Fahrzeit zählt nicht zur Einsatzzeit** und darf Ihnen auch nicht verrechnet werden. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine **Viertelstunde**, d.h. jede angefangene Viertelstunde wird bereits in Rechnung gestellt.

Mindesttarif für einen Heimhilfebesuch: ab 01.01.2024 8,22 Euro.

Welche finanziellen Unterstützungen gibt es?

- Pflegegeld** Pflegebedürftige Menschen mit einem ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf von mehr als 65 Stunden monatlich können als Beitrag zur Abdeckung Ihrer pflegebedingten Mehraufwendungen “Pflegegeld” erhalten und sind damit unter Umständen in der Lage, die Kosten für die notwendigen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste selbst zu tragen.
- Selbstzahler** Aus dem angeschlossenen “Berechnungsblatt” sind die geltenden Regelungen zur Feststellung jenes Kostenbeitrages ersichtlich, der Ihnen auf Grund Ihrer verfügbaren Geldmittel zumutbar ist. Liegen Ihre Kosten für die notwendigen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste unter dem auf diese Weise ermittelten “zumutbaren Kostenbeitrag”, so haben Sie als Selbstzahler die **gesamten Kosten aus Eigenem zu tragen**: in diesem Fall erfolgt die Kostenverrechnung unmittelbar durch die jeweilige Pflegeorganisation.
- Sozialhilfe** **Sollten aber Ihre Eigenmittel** aus Pension, Pflegegeld und sonstigen Einkünften (wie Miete, Pacht, etc.) **nicht ausreichen** zur Abgeltung der Kosten der beanspruchten Dienste, dann haben Sie Anspruch auf "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz. Dadurch wird gewährleistet, dass sich jede hilfs- und pflegebedürftige Person die angebotenen sozialen Dienste auch leisten kann. Wenn Sie also nicht in der Lage sind, die notwendigen Pflege- und Betreuungs-dienste zur Gänze selbst zu bezahlen, können Sie einen "Antrag auf Sozialhilfe" im Wege Ihres Gemeindeamtes bei der zuständigen Sozialhilfebehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) stellen. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, so wird jener Kostenanteil, der Ihren “zumutbaren Kostenbeitrag” übersteigt, aus Mitteln der Sozialhilfe getragen – allerdings unter Berücksichtigung gewisser Grenzen für den zeitlichen Betreuungsaufwand (siehe Berechnungsblatt). Die Verrechnung der Pflegeleistung erfolgt in diesem Fall über die Behörde, welche von Ihnen dann Ihren Beitrag einfordert.